

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt für die Gemeinde Sülfeld

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes-Nr. 20 der Gemeinde Sülfeld nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 27.02.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 „Forschungszentrum Borstel I“ für das Gebiet „Borstel, auf einer Fläche südlich der Hamburger Straße, westlich der Lindenallee (L 81), nördlich des Borsteler Waldes“ der Gemeinde Sülfeld, OT Borstel liegt in der Zeit

vom 28.05.2020 bis einschließlich zum 30.06.2020

in der Amtsverwaltung Itzstedt, Segeberger Str. 41, 23845 Itzstedt, Zimmer EG 11 während folgender Zeiten öffentlich aus:

| | |
|----------------------|--|
| Montag | 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Dienstag und Freitag | 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Donnerstag | 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr |

Sollte das Dienstgebäude der Amtsverwaltung aufgrund der aktuellen Situation nur eingeschränkt nach vorheriger Terminabsprache für den Publikumsverkehr zugänglich sein, nehmen Sie bitte entweder telefonisch unter der Tel.-Nr. 04535-509 421 oder 04535-509 423 oder elektronisch per E-Mail unter s.riens@amt-itzstedt.de oder k.heckendorf@amt-itzstedt.de Kontakt auf.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter der Adresse www.amt-itzstedt.de (Aktuell → Bekanntmachungen) eingestellt.

Auch die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind unter der Internet-Adresse www.amt-itzstedt.de (Dienstleistungen → Bauen im Amtsbereich Itzstedt → Bauleitpläne im Verfahren) zu finden sowie zusätzlich über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Bitte machen Sie vorrangig von der Einsichtnahme im Internet Gebrauch, sofern Sie die Möglichkeit dazu haben.

Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Sülfeld ist die Schaffung von Baurecht auf dieser Fläche zur Erweiterung des Forschungszentrums Borstel. Die Erweiterung des Forschungszentrums ist dringend erforderlich, um langfristig einen regelkonformen Betrieb zu gewährleisten. Der Plangeltungsbereich ist in der **Anlage** zu dieser Bekanntmachung in einem Übersichtsplan dargestellt.

Folgende umweltrelevanten Informationen und Stellungnahmen sind (teilweise in der Form von Fachgutachten) verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

-Umweltbericht und Stellungnahmen mit Aussagen zu Auswirkung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter,

- Lärmschutzgutachten und Stellungnahmen mit Aussagen zur Lärmimmission, Staubimmission und Geruchsimmission
- Bodengutachten und Stellungnahmen mit Aussagen zu Baugrund, Grundwasser und Versickerung, Gewässerschutz, Oberflächenentwässerung
- Artenschutzgutachten und Stellungnahmen mit Aussagen zu Biotopen/Schutzgebieten, den Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Landschaftspflege, Landwirtschaft und Bodenordnung
- Stellungnahmen von Behörden, Privatpersonen und Träger sonstiger Belange zu folgenden Themen: Denkmalschutz, Anbauverbotszone, Zufahrten, Brandschutz (Zufahrtswege, Aufstellflächen, Löschwasserversorgung) und Hochspannungsnetz.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen, die per Mail an s.riens@amt-itzstedt.de oder k.heckendorf@amt-itzstedt.de abgegeben werden, werden ebenfalls berücksichtigt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist. Diese Auslegung gilt gleichzeitig als Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 47f der Gemeindeordnung.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Itzstedt, 14.05.2020

(L.S.)

AMT ITZSTEDT
- Der Amtsvorsteher –

gez. B. Dwenger

Anlage zur Bekanntmachung des Amtes Itzstedt für die Gemeinde Sülfeld

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 „Forschungszentrum Borstel I“ für das Gebiet „Borstel, auf einer Fläche südlich der Hamburger Straße, westlich der Lindenallee (L 81), nördlich des Borsteler Waldes“ der Gemeinde Sülfeld, OT Borstel“

